

Der Ausgleich von Vorgriffsstunden

- I. „Vorgriffstunden“ und andere Formen zusätzlicher Arbeit
- II. Ausgleich geleisteter Vorgriffsstunden
 - 2.1. Regelfall Zeitausgleich
 - 2.2. Finanzieller Ausgleich
 - 2.2.1 Finanzieller Ausgleich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem „Dienst“
 - ⇒ Bei vorausgegangener Vollbeschäftigung
 - ⇒ Bei vorausgegangener Teilzeitbeschäftigung
 - 2.2.2. Aufgrund der Vereinbarung einer besonderen Ausgleichszahlung
- III. Abgeltung von Vorgriffsstunden, die von beurlaubten Lehrkräften an einer Privatschule geleistet worden sind.

Viele hessische Lehrkräfte haben zwischen 1998 und 2008 „Vorgriffsstunden“ geleistet. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst sehen die geltenden Vorschriften eine finanzielle Abgeltung der geleisteten zusätzlichen Arbeit vor. Strittig war lange Zeit die **Höhe der finanziellen Abgeltung, wenn die Vorgriffstunden von Teilzeitbeschäftigten geleistet worden sind**. In den vergangenen Jahren hat die GEW Teilzeitbeschäftigten empfohlen, den Anspruch auf finanzielle Abgeltung in Höhe anteiliger Besoldung geltend zu machen. Ende des Jahres 2009 sind von der GEW-Landesrechtsstelle Hessen geführte Musterverfahren durch bzw. nach einer positiven Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) rechtskräftig abgeschlossen worden.

Ebenfalls strittig war die Verpflichtung des Landes Hessen, Vorgriffstunden von Lehrkräften abzugelten, die zum **Dienst an privaten Sonderschulen** beurlaubt waren. Auch diese Frage ist Ende letzten Jahres durch Urteile des Hessischen VGH im Sinne der Betroffenen und der von der GEW vertretenen Rechtsauffassung entschieden worden.

Im Folgenden informieren wir über diese Entscheidungen, nehmen dies jedoch zum Anlass, zur Abgrenzung auf einige weitere Fragen der Leistung „zusätzlicher Arbeit“ hinzuweisen, die in Fällen, in denen es um den Ausgleich von Vorgriffstunden ging, wiederholt gestellt worden sind.

I. „Vorgriffsstunden“ und andere Formen zusätzlicher Arbeit

Die von Lehrkräften **regelmäßig** zu leistende Arbeit ergibt sich im Kern aus der „Pflichtstundenverordnung“ in ihrer jeweiligen Fassung. Hinzu kommen zahlreiche nicht quantifizierte außerunterrichtliche Verpflichtungen, Unterrichtsvorbereitung, Nachbereitung, Konferenzen, Elternarbeit und vieles mehr. Solche außerunterrichtlichen Verpflichtungen, deren Wahrnehmung sich verpflichtend aus dem Hauptamt von Lehrkräften ergibt, sind begrifflich keine zusätzliche Arbeit in dem hier gemeinten Sinne.

Neben der zwischen 1998 und 2008 bestehenden Verpflichtung zur Leistung einer Vorgriffstunde konnte sich die Verpflichtung zur **Leistung zusätzlicher Unterrichtsstunden** aus der Regelung des **§ 17 Abs. 4 der Dienstordnung (DO)** ergeben. Danach kann die Schulleitung **aus Gründen einer sinnvollen Unterrichtsverteilung** von der sich aus der Pflichtstundenverordnung ergebenden Stundenzahl für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr um bis zu zwei Unterrichtsstunden abweichen. Diese Regelung gilt weiterhin.

Das Gleiche gilt für die allgemeine beamtenrechtliche Verpflichtung, aus dienstlichen Gründen auf Anordnung **Mehrarbeit** zu leisten (§ 85 Abs.2 HBG). Auch diese Verpflichtung besteht weiterhin.

*Die Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit und Formen bzw. Höhe des Ausgleichs geleisteter Mehrarbeit ist ein gesondertes Thema. Hierzu steht als Information aus der Landesrechtsstelle zurzeit das Info **Mehrarbeit bei Klassenfahrten** zur Verfügung.*

Zur Frage des finanziellen Ausgleichs von Mehrarbeit, die Teilzeitbeschäftigte in Form von Vertretungsunterricht leisten, und zur Frage von „Vertretungsbereitschaft“ sind noch Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Hierüber werden wir zusammenfassend informieren, wenn die Entscheidungen vorliegen. Nach den letzten Entscheidungen des Hessischen VGH müssen Teilzeitbeschäftigte nur proportional zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung unentgeltliche Mehrarbeit, die für Vollzeitbeschäftigte bis zu drei Unterrichtsstunden im Monat betragen kann, leisten. Die weitergehende Frage, ob Teilzeitbeschäftigte überhaupt unentgeltlich Mehrarbeit leisten müssen sowie die Frage, ob „Bereitschaftsstunden“ als Mehrarbeitsstunden zu behandeln sind, sind Gegenstand der noch laufenden Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Verpflichtung zur Leistung von Vorgriffstunden, zusätzliche Stunden nach § 17 Abs. 4 DO und Mehrarbeit konnten in der Leistungsphase der Vorgriffstunden(1998 – 2008) zeitlich zusammenfallen. Dies hat manchmal zu Unklarheiten und Nachfragen zum Inhalt und zur Form der Ausgleichsansprüche geführt. Bei der Frage des Ausgleichs lassen sich die verschiedenen Formen zusätzlicher Arbeit nicht in einen Topf werfen. Für „zusätzliche Stunden“ nach § 17 Abs. 4 DO gilt die dort geregelte spezielle Ausgleichsregelung. Für Mehrarbeit nach § 85 Abs. 2, Satz 1 HBG gilt die Ausgleichsregelung aus Satz 2 und 3 in Verbindung mit der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV).

Die Regelungen zur „**Vorgriffsstunde**“ waren erstmals in den §§ 5 und 7 der „**Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit über die Tätigkeit an der Schule**“ vom 09.07.1998 (ABl. 1998, S. 506) enthalten. Im Jahre 1999 wurden die Regelungen in zum Teil veränderter Form in die §§ 2 und 3 der **Pflichtstundenverordnung** (PflichtstVO) vom 26.07.1999 übernommen (ABl. 1999, S. 684). Vor allem entfiel die vorgesehene Verrechnung von Vorgriffstunden mit den Regelungen zur Altersermäßigung (§ 16 PflichtstVO) Dies wurde in allen späteren Fassungen beibehalten.

Der Anspruch auf Ausgleich von Vorgriffstunden und der Anspruch auf Altersermäßigung bestehen nebeneinander.

Im Jahre 2002 wurden die Regelung zum Arbeitszeitkonto aus der Pflichtstundenverordnung ausgegliedert und in einer gesonderten „**Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**“ vom 20.12. 2002 (GVBl. I, 2003, S.2) gefasst. Zeitnah wurde die bereits im Jahre 2000 ausgegliederte Ausgleichsregelung in der „**Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung**“ in der Fassung vom 14.03.2003 (GVBl. I, 2003, S. 119) geändert.

Was die Leistungsphase angeht, ist das Thema Vorgriffsstunde ein abgeschlossener Komplex.

*Dies kann ausnahmsweise anders sein, wenn Betroffene am 01.08.2008 noch nicht zehn Jahre lang eine Vorgriffsstunde geleistet hatten und diese freiwillig weiter leisten, um Zeiten für eine Freistellung vom Dienst vor Beginn des Ruhestandes anzusparen. Diese Möglichkeit sieht die „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto...**“ vom 27.07.2007 neben der Regelung über eine besondere Ausgleichzahlung vor (siehe dazu 2.2.2.).*

Die Verpflichtung zur Leistung einer Vorgriffsstunde bestand nach § 3 der Verordnung vom 20.12.2002 letztmalig im Schuljahr 2007/2008. Ab dem Schuljahr 2008/2009 besteht diese Verpflichtung nicht mehr. Vielmehr hat die Ausgleichsphase begonnen. Jedoch beginnt der Zeitausgleich individuell unterschiedlich mit dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt (§ 3 Satz 2 Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung).

II. Der Ausgleich geleisteter Vorgriffsstunden

2.1. Regelfall Zeitausgleich

In § 3 der Verordnung ist geregelt, dass bei geleisteten Vorgriffsstunden grundsätzlich der Anspruch besteht, dass diese Stunden 1:1 schuljahresweise durch Zeitausgleich abgegolten werden. Insoweit gibt es keinen Unterschied zwischen Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte waren nach der Verordnung unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung verpflichtet, pro Schuljahr eine zusätzliche Stunde zu leisten. Entsprechend haben sie den Anspruch, dass ihre Pflichtstundenzahl unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung ebenfalls jahrgangswise um eine Stunde reduziert wird.

2.2. Finanzieller Ausgleich

Nach der ursprünglichen Fassung der Verordnung gab es im Hinblick auf die geleisteten Vorgriffsstunden kein Wahlrecht zwischen Zeitausgleich oder finanziellem Ausgleich. Eine solche

Variante ist im Jahre 2007 mit der Möglichkeit der Vereinbarung einer „besonderen Ausgleichszahlung“ geschaffen worden (siehe dazu 2.2.2).

2.2.1. Finanzieller Ausgleich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem „Dienst“

Die ursprüngliche Verordnung sah und sieht vor, dass geleistete Vorgriffsstunden (nur) dann finanziell abzugelten sind, wenn durch Ausscheiden aus dem Dienst ein Zeitausgleich nicht (mehr) erfolgen kann. Im Wesentlichen geht es hier um zwei Fallgestaltungen: zum Einen um das Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen wegen Versetzung in ein anderes Bundesland, zum Anderen um die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

§ 3 der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung regelt, dass in diesem Fall eine finanzielle Abgeltung nach den Sätzen der MVerVG erfolgen soll.

Beim **Wechsel des Dienstherrn** ist der finanzielle Ausgleich vom früheren Dienstherrn zu leisten. Wer aus Hessen in ein anderes Bundesland versetzt wird, macht seine Ansprüche hier geltend; wer in einem anderen Bundesland Vorgriffsstunden geleistet hat und nach Hessen versetzt worden ist, hat Ausgleichsansprüche gegenüber seinem früheren Dienstherrn. Dies liegt auf der Hand, gleichwohl gab es in Einzelfällen Unklarheiten und Nachfragen.

Die Sätze der MVerVG sind geringer als anteilige Besoldung. Eine Ausgleichszahlung auf dieser Grundlage stellt mithin kein finanzielles Äquivalent für die in Form der Vorgriffsstunden geleistete Arbeit dar.

Die im Verhältnis zum „Wert“ des Zeitausgleichs reduzierte Höhe der finanziellen Abgeltung von geleisteten Vorgriffsstunden hat die GEW in bereits nach Einführung der Vorgriffstundenregelung betriebenen Normenkontrollverfahren als rechtswidrig angegriffen. Die seinerzeit geführten Normenkontrollverfahren waren jedoch nicht erfolgreich. Seinerzeit konnte bzw. wollte der Hessische VGH keinen Verstoß gegen geltendes Besoldungsrecht oder den Gleichheitsgrundsatz als übergeordnetes Rechtsprinzip erkennen (unter anderem Beschluss vom 02.10.2003 – I N 3925/98). Er sah insoweit auch keinen Anlass, zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten zu differenzieren. Die damaligen Entscheidungen sind seinerzeit rechtskräftig geworden.

→ Finanzieller Ausgleich bei vorausgegangener Vollbeschäftigung

Für Vollzeitbeschäftigte ist die erwähnte Rechtsprechung des Hessischen VGH weiterhin Stand der Dinge. Vollzeitbeschäftigte, die aus dem Dienst ausscheiden, ohne dass die geleisteten Vorgriffsstunden in vollem Umfang durch Zeitausgleich abgegolten sind, können weiterhin nur einen finanziellen Ausgleich nach den Sätzen der MVerVG beanspruchen. Neue rechtliche Gesichtspunkte, mit denen diese Rechtsprechung mit Aussicht auf Erfolg noch einmal angegriffen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

→ Finanzieller Ausgleich bei vorausgegangener Teilzeitbeschäftigung

Anders ist die Situation bei vorausgegangener Teilzeitbeschäftigung.

Seit einer Reihe von Jahren ist das Gebot, die Beschäftigungsbedingungen von Teilzeitbeschäftigten sowie Regelungen zur Entlohnung, Besoldung und Versorgung diskriminierungsfrei zu gestalten, stärker ins Bewusstsein gerückt. Dieses Gebot ergibt sich nach der von der GEW schon lange, auch in den erwähnten Normenkontrollverfahren vertretenen Auffassung, aus verschiedenen nationalen Verfassungs- und Rechtsvorschriften. Dieser Position zum Durchbruch zu verhelfen, bedurfte es jedoch verschiedener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), die dieser in den letzten Jahren gefällt hat. So haben von der hessischen GEW geführte Prozesse den Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigte zu Fall gebracht. Im Jahre 2004 hat der EuGH in einem ersten Urteil zur Abgeltung von Mehrarbeit entschieden, dass Teilzeitbeschäftigte bei der Vergütung geleisteter Mehrarbeit in der Regel

nicht auf die niedrigen Sätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung verwiesen werden dürfen.

Nach Bekanntwerden dieser Entscheidungen haben wir auch bei der Frage der Höhe des finanziellen Ausgleichs, den Teilzeitbeschäftigte bei der Abgeltung geleisteter Vorgriffsstunden verlangen können, einen neuen juristischen Anlauf unternommen. Zwar handelt es sich bei Vorgriffsstunden nicht um „Mehrarbeit“ im technischen Sinne, wir haben – zunächst gegenüber den Behörden – anschließend in gerichtlichen Verfahren jedoch argumentiert, dass der Anspruch auf anteilige Besoldung erst recht entsteht, wenn Teilzeitbeschäftigte nicht (nur) Mehrarbeit leisten, sondern zusätzliche Arbeit in Form einer anders verteilten Lebensarbeitszeit, das heißt in Form von Vorgriffsstunden.

Gegen diese Konsequenz hat sich das Land Hessen lange gewehrt. Nachdem mehrere Verwaltungsgerichte in von der GEW geführten Verfahren dieser Auffassung gefolgt sind und das Land Hessen verurteilt haben, Teilzeitbeschäftigten für geleistete Vorgriffsstunden einen finanziellen Ausgleich in Höhe anteiliger Besoldung zu gewähren, hat im Jahre 2009 auch der Hessische VGH in einem Urteil vom 30.06.2009 (I A 395/08) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung die von uns vertretene Auffassung bestätigt.

Der Hessische VGH hatte eine Revision nicht zugelassen, das Land Hessen in realistischer Einschätzung der Erfolgsaussichten auf eine Revisionszulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht verzichtet. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Einige Kernaussagen aus den Urteilen des Hessischen VGH lauten:

Die Beklagte (das heißt das Land Hessen) kann sich nicht auf die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Arbeitszeitguthaben-AusgleichsVO berufen, der wegen der Höhe der Ausgleichszahlung auf die Sätze des § 4 Abs. 3 MVergV verweist. Diese Verweisung ist jedenfalls im Hinblick auf den Ausgleich der von Teilzeitbeschäftigten geleisteten Vorgriffsstunden mit höherrangigem Recht unvereinbar. Die zusätzlichen Unterrichtsstunden, die sie in der Ansparphase über das festgesetzte Maß ihrer Dienstleistungspflicht hinaus erbracht haben, stellen keine Mehrarbeit dar; denn es handelt sich lediglich um eine ungleichmäßige Verteilung der Gesamtarbeitszeit und nicht um eine Dienstleistung, die ausnahmsweise und im zwingenden dienstlichen Interesse erfolgt ist.

Es trifft allerdings zu, dass der Senat (im Beschluss vom 02.10.2003) die Regelung des finanziellen Ausgleichs von Arbeitszeitguthaben in § 3 der Verordnung vom 08.02.2000 nach den in § Abs. 4 MVergV festgelegten Stundensätzen insgesamt unbeanstandet gelassen hat. Aufgrund des weiten Ermessensspielraums des Gesetz- und Verordnungsgebers hat der Senat seinerzeit keine Verpflichtung gesehen, die Abwicklung von Leistungsstörungen im Rahmen des Arbeitszeitkontenmodells durch rückwirkende Änderung der Teilzeitquote und entsprechende Besoldungsanpassung zu regeln.

Diese Rechtsauffassung kann jedenfalls für die Rückführung vorgeleisteter Unterrichtsstunden von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, wenn kein zeitlicher Ausgleich gewährt werden kann (§ 1 Arbeitszeitguthaben-AusgleichsVO), in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG nicht aufrecht erhalten werden. Die nachträgliche Vergütung der von der Klägerin geleisteten Vorgriffsstunden nach Maßgabe eines Anspruchs auf anteilige Besoldung ist vielmehr auch europarechtlich geboten, wie das Verwaltungsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt hat. Der Senat hat erst kürzlich entschieden, dass die MVergV hinsichtlich der

Höhe der Vergütung europarechts- und verfassungskonform auszulegen ist.¹ Hierzu hat der Senat ausgeführt: Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen nach Art. 141 EG-Vertrag gebietet es somit, der Klägerin bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 der Arbeitszeitguthaben-AusgleichsVO für den Ausgleich der von ihr geleisteten Vorgriffsstunden an Stelle der Sätze des § 3 MVergV einen Besoldungsanspruch zuzuerkennen.² Diese Erwägungen gelten allerdings nur für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und nicht für solche, die mit voller Pflichtstundenzahl eingesetzt sind. Diese erhalten ihrem Einsatz entsprechend bereits die ungekürzte Besoldung nach ihrem Statusamt und können deshalb für zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden keine weitere, anteilige Besoldung beanspruchen.“

Wir empfehlen:

Alle Teilzeitbeschäftigten, die in der Zeit zwischen 1998 und 2008 Vorgriffsstunden geleistet haben und aus dem Dienst ausscheiden, ohne dass die geleisteten Vorgriffsstunden zeitäquivalent zurückgegeben sind, und die keine besondere Ausgleichszahlung beantragt und erhalten haben (siehe 3.2.2) sollten beantragen, dass die geleisteten Vorgriffsstunden in Höhe anteiliger Besoldung/ Vergütung finanziell ausgeglichen werden. Ein Antragsmuster ist in der Anlage beigefügt.

Auch Beschäftigte, die in der Vergangenheit bereits ausgeschieden sind und nur eine Vergütung nach den Regelungen der Arbeitszeitguthabenausgleichsverordnung, d.h. in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung erhalten haben, können beantragen, dass die Differenz zwischen der erhaltenen Ausgleichszahlung und dem höheren Betrag anteiliger Besoldung gezahlt bzw. nachgezahlt wird.

2.2.2. Finanzieller Ausgleich aufgrund der Vereinbarung über eine besondere Ausgleichszahlung

Im Jahre 2007 zeichnete sich für die Landesregierung zum Schuljahreswechsel 2008/2009 eine weitere Zuspitzung des Problems der Lehrversorgung ab. Aufgrund einer seit Jahren restriktiven Haushalts- und Einstellungspolitik fehlen an den Schulen strukturell tausende von Lehrkräften. Unter anderem mit der Begründung, die Probleme der Bedarfsabdeckung seien vorübergehend, hatte man Ende der neunziger Jahre die Vorgriffsstundenregelung geschaffen. Nun war absehbar, dass sich das Problem verschärfen würde, wenn die Vorgriffsstunde ab dem Schuljahr 2008/2009 nicht mehr zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden beginnen würde. In dieser Situation entschied sich die Landesregierung, den Lehrkräften, die den Anspruch auf Zeitausgleich hatten, ein Angebot zur finanziellen Abgeltung durch eine „besondere Ausgleichszahlung“ zu machen bzw. anzubieten, diese Stunden weiterhin anzusparen, um dann entsprechend dem Umfang des Zeitguthabens vorzeitig aus dem aktiven Dienst auszuschcheiden.

¹ vgl. Urteil des Senats vom 05.05.2009, I A 2098/08.

² Ebenso im Ergebnis auch Urteil des Senats vom 05.05.2009, I A 2519/07, unter Hinweis auf EuGH, Urteile vom 27.05.2004 - C 285/02 - „Elsner-Lakenberg“, NVwZ 2004, I 103 und vom 06.12.2007 - C 300/06 - „Voss - NJW 2008, 175.

Durch die „**Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**“ vom 23.07.2007 (GVBl. I, 2007, S.525) wurden in § 3 der Verordnung Regelungen in diesem Sinne geschaffen. Bei Verzicht auf den Zeitausgleich wurde eine Ausgleichszahlung – als Einmalzahlung in zwei Raten – zugesagt, die ca. 10% höher lag als die sich aus den Beträgen der Mehrarbeitsvergütung ergebende Summe. Für die Antragstellung galt eine Ausschlussfrist bis zum 30.09.2007. Die Betroffenen wurden also unter einen erheblichen Zeitdruck gesetzt.

Auch die erhöhte besondere Ausgleichszahlung liegt deutlich unter dem finanziellen Äquivalent eines Zeitausgleichs durch Pflichtstundenabminderung. Die GEW hat dies seinerzeit in ausführlichen Informationen erläutert und im Ergebnis von der Wahl dieser Variante abgeraten. Wie viele Lehrkräfte das Angebot des Kultusministeriums angenommen haben, ist nicht bekannt. Zahlen hat das HKM nicht veröffentlicht. Daraus kann man seine Schlüsse ziehen. Mit der Entscheidung für die besondere Ausgleichszahlung ist nicht nur der Anspruch auf Zeitausgleich, sondern auch der Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst entfallen.

Wer als Teilzeitbeschäftigte/r Vorgriffstunden geleistet hat, bis September 2007 die besondere Ausgleichszahlung beantragt hat und vorzeitig aus dem Dienst ausscheidet, kann den Unterschiedsbetrag zwischen der erhaltenen Ausgleichszahlung und der anteiligen Besoldung nicht einfordern.

Wer sich aufgrund der Verordnung vom 23.07.2007 entschieden hat, den Ausgleich der geleisteten Vorgriffstunden auf die Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand zu verschieben und aus dem Dienst ausscheidet, bevor der Zeitausgleich am Ende des Berufslebens realisiert werden kann, erwirbt wegen „Unmöglichkeit des Zeitausgleichs“ erneut den Anspruch auf finanzielle Abgeltung der geleisteten Vorgriffstunden. Der Anspruch entsteht bei Teilzeitkräften wieder in Höhe anteiliger Besoldung.

Wer im Herbst 2007 eine der beiden Alternativen der geänderten Verordnung gewählt und bei der Variante Ausgleichszahlung die unfaire Tauschrelation zwischen Arbeitszeit und finanzieller Abgeltung akzeptiert hat, ist damit ersichtlich den Interessen der Landesregierung entgegengekommen. Dies hat das Kultusministerium bzw. einige Staatliche Schulämter nicht davon abgehalten, in einigen in der unmittelbaren Folgezeit entstandenen Fällen, ziemlich kleinlich nachzukarten. So gab es einige Fälle, in denen Betroffene, nachdem sie das Angebot der besonderen Ausgleichszahlung angenommen hatten und diese Regelung durch bestandkräftige Bescheide festgestellt war, in den Ruhestand aus Gesundheitsgründen versetzt werden mussten. In diesen Fällen hat das Land die Bescheide widerrufen und erklärt, die Voraussetzungen für diese getroffene Vereinbarung seien entfallen. Die Betroffenen hätten nur Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe der in der ursprünglichen Verordnung geregelten Mehrarbeitsvergütungsverordnung. In einigen dieser Fälle klagen die Betroffenen mit Unterstützung der GEW. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Da es sich insoweit nur um Einzelfälle handelt und mittlerweile neue Fälle dieser Art auch nicht entstehen, verzichten wir im Rahmen dieser Information auf eine ausführlichere Darstellung.

III. Abgeltung von Vorgriffsstunden, die von beurlaubten Landesbediensteten an Privatschulen geleistet worden sind

Auch hierbei handelt es sich um eine begrenzte Zahl von Fällen und einen von den Sachverhalten her abgeschlossenen Komplex. Deshalb auch zu diesem Punkt nur einige kurze Erläuterungen.

Einige Privatschulen, vorzugsweise Förderschulen mit einer spezifischen Ausrichtung, werden vom Land Hessen bei der Lehrerversorgung unterstützt. Das öffentliche Interesse resultiert daraus, dass die öffentlichen Schulträger damit von der Aufgabe entlastet werden, Schulen dieser Ausrichtung als öffentliche Schulen einzurichten und zu unterhalten. Lehrkräfte, die sich für den Dienst an solchen Sonderschulen interessieren, können dafür beurlaubt werden. In der Vergangenheit gab es auch direkte Zuweisungen an solche Schulen, Versetzungen und Abordnungen auf zweifelhafter rechtlicher Grundlage. Die genannten öffentlich geförderten privaten Sonderschulen haben durchgängig die jeweils an öffentlichen Schulen geltende Pflichtstundenregelung angewandt, zwischen 1998 und 2008 auch die Regelungen zur Vorgriffsstunde.

Auch für Lehrkräfte an diesen Schulen stellte sich die Frage der „Rückgabe“ der Vorgriffsstunden, insbesondere die Frage des finanziellen Ausgleichs beim Wechsel von diesen Schulen zurück ins öffentliche Schulwesen.

Als sich eine Reihe von Betroffenen in den vergangenen Jahren wegen des Ausgleichs der von ihnen an Privatschulen geleisteten Vorgriffsstunden an das Land Hessen wandten, haben die betroffenen Staatlichen Schulämter mit Rückendeckung des HKM erklärt, das Land Hessen sei für diese Frage nicht zuständig. Die Vorgriffsstunden seien nicht für bzw. im Interesse des Landes Hessen geleistet worden. Die Betroffenen mögen sich gegebenenfalls an den Schulträger der jeweiligen Schulen halten. Mit diesem Schulträger haben die Betroffenen nach Rückkehr in den öffentlichen Dienst indessen nichts mehr zu tun.

Durch die von der GEW geführten Musterverfahren ist diese Frage mittlerweile geklärt. Die Verwaltungsgerichte haben den Betroffenen einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Land Hessen zuerkannt. Der Hessische VGH hat die Urteile bestätigt. Die Entscheidungen sind rechtskräftig.

Sollte es noch Beschäftigte geben, die aus einer solchen Konstellation noch offene Ansprüche haben, können Sie auf folgende Urteile verweisen:

- ⇒ Urteil des VG Kassel vom 23.10.2008, I K 646/08.KS.
- ⇒ Beschluss des Hessischen VGH vom 26.11.2009, I A 18/09.Z.
- ⇒ Urteil des VG Kassel vom 29.06.2009, I K 8/08.KS.
- ⇒ Beschluss des Hessischen VGH vom 30.11.2009, I A 2273/09.Z.

GEW Mitglieder können sich insoweit auch zwecks näherer Beratung bzw. Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen an die Landesrechtsstelle der GEW Hessen wenden.

Anlage: Antragsmuster

Antragsmuster

An das Staatliche Schulamt

.....

auf dem Dienstweg

Betrifft: Finanzielle Abgeltung geleisteter Vorgriffstunden

Anrede

In der Zeit vom bishabe ich Vorgriffstunden geleistet.

In dieser Zeit/

alternativ: im Zeitraum von bis

war ich im Umfang von teilzeitbeschäftigt.

Mit Wirkung vom bin ich aus dem aktiven Dienst des Landes Hessen ausgeschieden.

→ Grund, zum Beispiel Versetzung in den Ruhestand, Länderwechsel etc., ergänzen.

Ein Zeitausgleich durch Pflichtstundenabminderung hat nicht stattgefunden/

Alternativ: von den geleisteten Vorgriffstunden sind seit dem durch Pflichtstundenabminderung Pflichtstunden in Form von Zeitausgleich abgegolten worden.

Für die nicht durch Zeitausgleich abgegoltenen Pflichtstunden steht mir – bezogen auf die Zeit meiner Teilzeitbeschäftigung - nach dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen VGH vom 30.6.2009, Az. I A 395/08, ein finanzieller Ausgleich in Höhe anteiliger Besoldung zu.

Diesen Anspruch mache ich hiermit geltend.

Alternativ: Ich habe als finanziellen Ausgleich eine Zahlung in Höhe von auf der Grundlage der Sätze der Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Den Differenzbetrag, der sich zu der mir zustehenden Zahlung in Höhe anteiliger Besoldung ergibt, mache ich hiermit geltend.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Antrags unter Angabe des Geschäftszeichens, unter dem der Vorgang bei Ihnen bearbeitet wird.

Im Falle einer Ablehnung oder Tei ablehnung beantrage ich einen begründeten, rechtsmittel-fähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift